

Fachschaft Badminton Dortmund

Satzung der Fachschaft Badminton Dortmund

Präambel

Die Fachschaft Badminton Dortmund ist im Stadtsportbund Dortmund organisiert. Dort getroffene Regelungen für Untergliederungen haben auch in der Fachschaft Badminton Geltung.

I. Zweck und Wesen der Fachschaft

1.1 Zweck der Fachschaft

Zweck der Fachschaft ist die Förderung des Badmintonsports in Dortmund. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übung und Leistungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Integration zwischen Nichtbehinderten und Behinderten ist zu fördern.

1.2 Mittelverwendung

Die Fachschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Fachschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der fachschaftsfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1.3 Angehörige der Fachschaft

Jeder Verein bzw. jede Badmintonabteilung eines Vereins, der Mitglied des Stadtsportbunds Dortmund ist, kann Mitglied der Fachschaft Badminton Dortmund werden. Zur Neuaufnahme reicht die schriftliche Erklärung eines legitimierten Vereinsvertreters.

Der Austritt erfolgt ebenfalls durch schriftliche Erklärung eines autorisierten Vertreters, durch Austritt des Vereins aus dem Stadtsportbund oder durch Auflösung der Abteilung. Der Austritt wird, soweit nicht anders erklärt, mit Ende des laufenden Kalenderjahrs wirksam.

1.4 Beiträge und Geschäftsjahr

Von jedem Mitglied ist ein jährlicher Beitrag von 15,- Euro bis zum 1. April an die Fachschaft zu zahlen. Eine Änderung kann nur auf einer ordentlichen Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden.

Ist 14 Tage nach dreimaliger Mahnung (reguläres Mahnverfahren) kein Zahlungseingang festzustellen, erlischt die Mitgliedschaft.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Umsetzung des Fachschaftszwecks

Die Umsetzung des Fachschaftszwecks wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Meisterschaften
- die Unterstützung von Schulsportveranstaltungen
- die Beteiligung an der Ruhr-Olympiade
- die Förderung von Vergleichen mit auswärtigen Badmintonteams
- die Durchführung von Jugendfreizeiten
- die Unterstützung bei der Beschaffung von Sport- und Übungsplätzen

1.6 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

- die Fachschaftsvollversammlung
- der Vorstand

II. Die Fachschaftsvollversammlung

2.1 Rechte der Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste Organ der Fachschaft Badminton. Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind für die Fachschaft und ihren Vorstand bindend.

2.2 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

Der Vorstand der Fachschaft beruft in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres eine ordentliche Fachschaftsvollversammlung ein.

Der Vorstand der Fachschaft kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Der Vorstand der Fachschaft lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zur ordentlichen Fachschaftsvollversammlung ein. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Fachschaftsvollversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.

2.3 Aufgaben der ordentlichen Fachschaftsvollversammlung

Aufgaben der ordentlichen Fachschaftsvollversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
- b) Entlastung des Vorstands der Fachschaft
- c) Wahl des Vorstands der Fachschaft, bestehend aus:
 - dem/der Fachschaftsvorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Fachschaftsvorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der stellvertretenden Jugendwart/in

Findet sich kein stellvertretender Fachschaftsvorsitzender, nimmt der Jugendwart die Funktion wahr. Kann kein Kassierer gewählt werden, übernimmt der Fachschaftsvorsitzende diese Aufgabe.

d) Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Ausschüsse:
- Hallenvergabe

e) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen und eines/r stellvertr. Kassenprüfers/rin

f) Genehmigung des Haushaltsplans

g) Änderungen der Satzung

2.4 Regularien der Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den/die Fachschaftsvorsitzende/n oder ein anderes Mitglied des Vorstands der Fachschaft geleitet.

Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch eine autorisierte Person wahrgenommen werden muss. Eine Stimmhäufung auf eine Person ist nicht zulässig.

Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.

Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern, dem Vorstand und den Ausschüssen zuzusenden.

III. Der Fachschaftsvorstand

3.1 Aufgaben des Vorstands

Dem Fachschaftsvorstand obliegt die Leitung der Fachschaft. Er ist für alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung der Fachschaftsvollversammlung oder einem Ausschuss zugewiesen sind, verantwortlich. Insbesondere hat er die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung umzusetzen. Er hat die Fachschaftsvollversammlungen einzuberufen und Bericht zu erstatten.

Der Vorstand der Fachschaft kann Aufgaben delegieren.

Der Vorstand der Fachschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Vorstands der Fachschaft und der Ausschüsse werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben aber bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so kann der Fachschaftsvorstand einen geeigneten Nachfolger kommissarisch berufen. Die Besetzung bedarf der Bestätigung der nächsten Fachschaftsvollversammlung.

Der/Die Vorsitzende der Fachschaft koordiniert und leitet die gesamte Arbeit des Fachschaftsvorstands.

3.2 Sitzungen des Fachschaftsvorstands

Zu den Sitzungen des Fachschaftsvorstands lädt der/die Vorsitzende mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein. In besonders dringlichen Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

Der Vorstand sollte mindestens viermal im Jahr eine Sitzung abhalten.

Jedes Mitglied des Fachschaftsvorstands ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

IV. Ausschüsse

4.1 Regularien der Ausschüsse

Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung (z. B. Hallensatzung), die der Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung bedarf.

Der/Die Ausschussvorsitzende koordiniert und leitet die Ausschussarbeit.

Der/Die Ausschussvorsitzende und Vertreter/in werden zu allen Sitzungen des Fachschaftsvorstands beratend hinzugezogen und erhalten in allen Fragen, die die Belange ihrer Ausschüsse berühren, Stimmrecht.

V. Inkrafttreten und Auflösung

5.1 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 21. März 2001 von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen und trat mit diesem Tag in Kraft.

Satzungsänderungsanträge müssen zum 1. 1. dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden mit der Einladung zur Fachschaftsvollversammlung verschickt. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.2 Auflösung der Fachschaft

Verlässt das letzte Mitglied die Fachschaft, fällt das verbleibende Vermögen an den Förderverein des Badmintonlandesverbands NRW e.V., Südstraße 23, 45470 Mülheim/Ruhr.